



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Verordnung über die Einführung der Landesverweisung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Ende Juni 2016 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

In der Volksabstimmung vom 28. November 2010 wurde die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» an Volk und Ständen angenommen. Am 20. März 2015 hat das Bundesparlament die Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) zur Umsetzung von Artikel 121 Absatz 3 bis 6 Bundesverfassung (BV) verabschiedet. Mit den neuen Gesetzesbestimmungen wird eine strafrechtliche Landesverweisung eingeführt, die bei ausländischen Personen, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, an die Stelle der entsprechenden ausländerrechtlichen Massnahmen treten soll. Mit Blick auf deren Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2016 müssen nun zahlreiche Verordnungen des Bundesrats angepasst oder ergänzt werden.

Wir können uns mit der geplanten gesetzgeberischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden erklären. Die gesetzgeberische Umsetzung erachten wir als systemgetreu und konsequent. Bei straffälligen ausländischen Personen soll die Landesverweisung Vorrang vor den ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen haben. Beim Grossteil der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen handelt es sich um blosse redaktionelle Anpassungen. Wir beschränken uns nachstehend auf einige wenige wesentliche Punkte.

Artikel 82 Absatz 1bis - 1quater VZAE

Die Meldepflicht der Gerichte und der Vollzugsbehörden an das Staatssekretariat für Migration (SEM), damit dieses die relevanten Daten über die Landesverweisung dann im ZEMIS eintragen kann, sollte aus Gründen der Doppelspurigkeit vermieden werden. Vielmehr soll das Bundesamt für Justiz die Daten aus dem VOSTRA direkt an das SEM weiterleiten können, wie das in Artikel 22a VOSTRA-Verordnung vorgesehen ist. In Fällen der Landesverweisung ist ohnehin immer ein Antrag im VOSTRA vorzunehmen, weshalb eine direkte Weiterleitung von VOSTRA an ZEMIS sinnvoll und zweckmässig sowie am effizientesten erscheint.

Zu Artikel 32 Buchstabe d Asylverordnung 1

Die Strafbehörden haben nach Artikel 66d MStGB zu prüfen, ob der Landesverweisung Vollzugshindernisse entgegenstehen. Das SEM hat lediglich zu prüfen, ob die Flüchtlingseigenschaft erfüllt ist. Lehnt das SEM die Flüchtlingseigenschaft ab, haben in der Folge einzig die Strafbehörden darüber zu entscheiden, ob dem Vollzug der Landesverweisung zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen. Das SEM selber kann also nicht darüber entscheiden, ob eine Landesverweisung asylrechtlich vollzogen werden kann. Bei einer strafrechtlichen Landesverweisung spielen asylrechtliche Fragen insofern keine Rolle, weil es sich bei der Landesverweisung um eine strafrechtliche Massnahme handelt und das Gesetz (StGB) der Asylverordnung vorgeht. Zwar ist es tatsächlich nicht primäre und erstrebenswerte Aufgabe, der Strafbehörden, asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Abklärungen zu treffen. Im Zusammenhang mit der Landesverweisung sieht dies das Gesetz jedoch gerade vor. In der Praxis dürften die Strafbehörden in solchen Fällen jedoch eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Migrationsbehörden anstreben und pflegen, um diese nicht alltäglichen Fragen klären zu können.

Zu Artikel 22a VOSTRA-Verordnung

Diese Variante (Weiterleitung der Daten durch das Bundesamt aus dem VOSTRA direkt an das SEM) ist gegenüber der Variante, wie in Artikel 82 Absatz 1bis - 1quater VZAE vorgesehen, der Vorzug zu geben.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 23. September 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli